

RS OGH 2001/8/30 8ObA150/01v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2001

Norm

ZPO §85 Abs2

HbG §22 Abs2

Rechtssatz

Wurde im Auftrag zur Verbesserung der von der Lebensgefährtin des Hausbesorgers rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen die Aufkündigung keine Frist für die Beibringung einer Vollmacht gesetzt, sind die nach Ablauf von 14 Tagen vom Hausbesorger gefertigten Einwendungen rechtzeitig verbessert.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 150/01v
Entscheidungstext OGH 30.08.2001 8 ObA 150/01v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115562

Dokumentnummer

JJR_20010830_OGH0002_008OBA00150_01V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at